



BGH nimmt Wlan-Nutzer in die Pflicht

Wer seinen privaten Wlan-Zugang nicht mit einem Passwort sichert, muss aufgrund der sog. Störerhaftung die Kosten für eine Abmahnung und Unterlassungserklärung zahlen, falls hiermit Urheberrechtsverletzungen begangen werden. Allerdings muss der sorglose Anschlussinhaber keinen Schadensersatz beispielsweise an die Musikindustrie zahlen, falls von seinem Zugang Musikstücke heruntergeladen werden.

Mit den Worten des BGH hat der Internetanschlusshaber folgende Pflichten:

„Auch privaten Anschlussinhabern obliegt aber eine Pflicht zu prüfen, ob ihr WLAN-Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen vor der Gefahr geschützt ist, von unberechtigten Dritten zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht zu werden. Dem privaten Betreiber eines WLAN-Netzes kann jedoch nicht zugemutet werden, ihre Netzwerksicherheit fortlaufend dem neuesten Stand der Technik anzupassen und dafür entsprechende finanzielle Mittel aufzuwenden. Ihre Prüfpflicht bezieht sich daher auf die Einhaltung der im Zeitpunkt der Installation des Routers für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen.“

Eine Haftung als Täter hat das Gericht verneint, weil der Anschlussinhaber nicht (den im konkreten Fall) Musiktitel zugänglich gemacht hat.

Das Urteil bringt für diejenigen Wlan-Nutzer Sicherheit, welche ihr Netzwerk mit einem Passwort gesichert haben.

Im konkreten Fall hat der BGH zudem die Kosten für die Abmahnung nach § 97 a UrhG festgesetzt. Dies sind 100 €. Es ist hier jedoch Vorsicht geboten. Im konkreten Fall wurde nur ein einziges Musikstück zur Verfügung gestellt. Die 100 €-Grenze des § 97a UrhG gilt nur "in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs".

Zudem wurde der Streitwert sehr niedrig angesetzt. Wenn sich diese Rechtsprechung verfestigt, haben es Abmahnkanzleien sehr viel schwerer. Bisher setzten solche Anwaltskanzleien sehr hohe Streitwerte an und „erleichtern“ Abgemahnten die Akzeptanz der Abmahnschreiben.

Urteil vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08

Rechtsanwalt Timo Stapf, Mannheim
Schulstraße 41 | 68199 Mannheim | Tel (0621) 855651
mobil 01727683390 | www.rechtsanwalt-stapf.de